

BEILAGE E

BUNDESKANZLERAMT
Verfassungsdienst
GZ 671.805/10-V/5/89

Föderalismus und EG

BUNDESSTAATLICHE PROBLEME UND MASZNAHMEN
IM ZUSAMMENHANG MIT EINER NEUGESTALTUNG DES
VERHÄLTNISSES ÖSTERREICH S ZU DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

I. Allgemeines

A. Eine Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften würde unter anderem den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs wesentlich berühren. Ungeachtet der Frage, ob Österreich Mitglied der Europäischen Gemeinschaften wird, werden die Länder (ebenso wie der Bund) auf Teilbereiche ihrer Kompetenzen zugunsten außerstaatlicher oder zwischenstaatlicher Willensbildung verzichten müssen:

- o Im Fall eines EG-Beitritts Österreichs müßten hoheitliche und nichthoheitliche Kompetenzen auf die Organe der EG übertragen und müßte die österreichische Rechtsordnung auch inhaltlich EG-rechtskonform gestaltet werden. Je nachdem, ob die zu übernehmenden EG-Rechtsnormen unmittelbar oder mittelbar Wirksamkeit gegenüber

- 2 -

Rechtsunterworfenen bzw. Verwaltungsorganen entfalten, wird im Fall einer EG-Mitgliedschaft Österreichs eine inhaltliche Anpassung österreichischer Rechtsvorschriften an das EG-Recht (insbesondere EG-Richtlinien) erforderlich sein oder deren ersatzlose Aufhebung stattfinden.

- o Im Fall einer möglichst weitgehenden Teilnahme am EG-Binnenmarkt ohne EG-Mitgliedschaft und der notwendigen Vorbereitungen hiezu, insbesondere im Rahmen etwaiger diesbezüglicher gemeinsamer Bestrebungen der EFTA-Staaten, wäre es gleichfalls erforderlich, österreichische Rechtsvorschriften an das EG-Rechtssystem anzugelichen sowie verschiedene Rechtsbereiche den jeweiligen staatsvertraglichen Regelungen (einschließlich insbesondere von "Brückenschlagsvereinbarungen" mit den EG) und diesbezüglichen vertraglichen Kontrollsystmen zu unterstellen. Dies würde auch für die Länder einen Verlust von Kompetenzen bedeuten. Selbst im Zusammenhang mit einer nur teilweisen Binnenmarktteilnahme ohne EG-Mitgliedschaft und diesbezüglicher Vorbereitungen würden somit ebenfalls wichtige Teilebereiche von Länderkompetenzen in verschiedenster Weise durch völkerrechtliche Rechtsinstrumente bzw. allenfalls durch Entscheidungen zwischenstaatlicher Organe beschränkt werden. Ähnliches würde für die einem österreichischen EG-Beitritt vorangehende Verhandlungsphase gelten. Es ist auch nicht auszuschließen, daß selbst für eine bloß partielle Teilnahme am Binnenmarkt (im Wege der EFTA oder bereichsweise aufgrund einzelvertraglicher Regelungen) verschiedene supranationale Befugnisse einschließlich supranationaler Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen eingeräumt werden müßten. Im übrigen bringt schon die Notwendigkeit einer tatsächlichen Teilnahme am EG-Binnenmarkt verschiedene allgemeine Vorwirkungen mit sich: Infolge der engen Verflechtungen der

- 3 -

österreichischen Wirtschaft mit dem EG-Raum und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen entsteht vorweg ein wachsendes faktisches Bedürfnis nach vorsorglicher Harmonisierung österreichischer Rechtsvorschriften, auch jener der Länder, mit dem EG-Recht (z.B. technische Bestimmungen, Steuersätze).

Aus bundesstaatlicher Sicht sind die Unterschiede diesbezüglich im wesentlichen gradueller Natur: Sowohl im Fall einer EG-Mitgliedschaft als auch bei einer bloßen EG-Annäherung mit dem Ziel einer zumindest teilweisen Teilnahme am EG-Binnenmarkt wäre für die Verhandlungsphase sowie für die Zeit nach Vertragsabschluß die Bewältigung analoger materieller bzw. formeller Probleme erforderlich. Bei Einräumung supranationaler Befugnisse, besonders also im Gefolge einer EG-Mitgliedschaft, würde allerdings der institutionelle Aspekt einer Einbindung der Länder auch unter Berücksichtigung ihrer Parlamente im Zusammenhang mit von außen (also insbesondere vom EG-Rat bzw. von der EG-Kommission) erfolgenden Rechtsetzungsaktivitäten erhöhte Bedeutung erhalten.

- B. Nach Art. 116 und 118 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung eingeräumt und damit unter Verfassungsschutz gestellt. Auf Grund des Art. 116 Abs. 2 B-VG hat die Gemeinde auch das Recht, Vermögen zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Es besteht kein Zweifel, daß die Gemeinden durch den Integrationsprozeß in Europa in ihrer autonomen Stellung berührt werden und daher die Einbindung der Gemeindeverbände in den Informationsfluß und innerstaatlichen Willensbildungsprozeß unbedingt notwendig ist.

C. Für die Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften ist aus der Sicht der Länder und Gemeinden die Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs eine Grundvoraussetzung.

II. Problemübersicht

A. Betroffene Rechtsbereiche der Länder aus der Sicht des Bundesverfassungsrechts

Unter bundesverfassungsrechtlichem Gesichtspunkt lassen sich nach Art und Intensität des Anteiles der Länder an der Staatswillensbildung sowie nach der (hoheitlichen oder nichthoheitlichen) Rechtsform des Staatshandelns verschiedene Kategorien von – in unterschiedlicher Weise betroffenen – Rechtsbereichen der Länder unterscheiden. Dementsprechend würde der rechtliche Handlungsspielraum der Länder durch eine Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt in jeweils unterschiedlichem Ausmaß eingeengt:

1. Betroffen wären zunächst die integrationsrelevanten Kompetenzen der Länder zur Gesetzgebung und/oder zur Vollziehung im Bereich hoheitlichen Staatshandelns (Art. 11 bis 15 B-VG). Diesbezüglich kommen alle eingangs (siehe Pkt. I) angesprochenen Arten von (rechtlichen und faktischen) Kompetenzbeschränkungen voll zum Tragen. Eine besondere Beschränkung formeller Art für die Gesetzgebung und die Vollziehung der Länder im Bereich von technischen Normen und Standards wäre übrigens dadurch gegeben, daß hinsichtlich der bindenden Neueinführung solcher Normen und Standards ein gemeinschaftliches bzw. zwischenstaatliches Informationsverfahren sowie eine Stillhaltezeit vor der endgültigen Inkraftsetzung eingehalten werden müßten.

- 5 -

2. Einschränkungen in dem oben erwähnten Sinn würden sich ferner für die Gesetzgebungs- und Vollziehungsbefugnisse im nichthoheitlichen Landesbereich ergeben.
3. Überdies würden durch die zu erwartende rechtliche bzw. tatsächliche Beschränkung von Bundeskompetenzen indirekt auch die verfassungsgesetzlichen Mitwirkungsbefugnisse der Länder im Bundesbereich beschränkt. Dies betrifft die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung im Rahmen des Bundesrates einerseits und an der Bundesvollziehung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 10 B-VG iVm Art. 102 und 103 B-VG) andererseits.

Mitwirkungsrechte der Länder im Weg über den Bundesrat als zweite Kammer der österreichischen Bundesgesetzgebung würden in dem Ausmaß eingeschränkt werden, in dem Bundeskompetenzen zur Gesetzgebung hinsichtlich verschiedener Teilespekte im Interesse der Teilnahme am EG-Binnenmarkt beschränkt würden (Übergang auf supranationale Organe bzw. auf zwischenstaatliche Organe etc.).

Hinsichtlich der mittelbaren Bundesverwaltung käme eine solche Beschränkung vor allem insoweit in Betracht, als in diesen Angelegenheiten zusätzlich zu den diesbezüglichen innerstaatlichen Leitungs- (insbesondere Kontroll- und Aufsichts)befugnissen insbesondere Kontrollbefugnisse supranationaler oder zwischenstaatlicher Organe bestünden. Die Befugnisse des Landeshauptmannes und der ihm in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung nachgeordneten Landesorgane würden ferner dann eingeschränkt, wenn zusätzlich zum innerstaatlichen Rechtssystem unmittelbar wirksame Rechtsetzungsbefugnisse supranationaler oder zwischenstaatlicher Organe entstünden.

- 6 -

Schließlich würden Befugnisse von Landesorganen in den Bereichen der sogenannten Auftragsverwaltung (Art. 104 B-VG), also in Wahrnehmung nichthoheitlicher Funktionen des Bundes, im Rahmen einer Teilnahme am EG-Binnenmarkt mittelbar ähnliche Einschränkungen erfahren wie hinsichtlich der nichthoheitlichen Landesvollziehung.

B. Hauptsächliche integrationsrelevante Rechtsmaterien (Auswahl)

Eine abschließende Aufzählung aller berührten Kompetenzen kommt – schon im Hinblick auf die dynamische Entwicklung des EG-Binnenmarktes – nicht in Betracht. Die wesentlichsten derzeit berührten Bereiche seien in der Folge beispielsweise angeführt: Hinsichtlich mehrerer dieser Bereiche wird auf die im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe für Europäische Integration bereits geleisteten Vorarbeiten sowie auf entsprechende Vorarbeiten der Länder zurückgegriffen werden können.

1. Landesrechtliches Berufsrecht:

Im Zusammenhang mit der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit in dem zu schaffenden gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraum wäre eine Ungleichbehandlung von Staatsangehörigen aus EG-(bzw. EFTA-)Staaten gegenüber Österreichern grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt – zumindest potentiell – insbesondere für einschränkende Berufsantrittsvoraussetzungen sowie für Ausübungsregeln im Bereich des "Landesgewerberechts". Zu nennen wären hier beispielsweise Kino-, Theater-, Tanzschul-, Schischul-, Berg- und Schiführer-, Sportlehrer- und Buschenschankgesetze sowie gesetzliche Regelungen der Länder betreffend die Privatzimmervermietung.

- 7 -

Betroffen wäre ferner auch das Landesdienstrecht in bezug auf nichthoheitliche Tätigkeiten.

2. Grundverkehrsrecht

Grundverkehrsrechtliche Regelungen der Länder wären insofern zu ändern, als die Ungleichbehandlung von Ausländern aus dem EG- (und EFTA-)Bereich gegenüber Österreichern nur noch dann zulässig wäre, wenn der Liegenschaftserwerb nicht der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dient.

3. Landwirtschaftsrecht

Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts wären den bestehenden Regelungen des EG-Rechts insoweit anzupassen, als die wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung von Staatsangehörigen von EG-(bzw. EFTA-)Staaten gegenüber Österreichern ausgeschlossen wäre. Daraufhin wäre der gesamte Bereich des Landwirtschaftsrechtes einschließlich der diesbezüglichen Bundes-Kompetenzen im Bereich des landwirtschaftlichen Wirtschaftslenkungsrechts (Marktordnungsgesetz, Geflügelwirtschaftsgesetz, Weinwirtschaftsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Mühlengesetz), umfassend zu durchleuchten. Im Landesbereich wären dabei sowohl hoheitliche (z.B. Anbauvorschriften) als auch nichthoheitliche (z.B. Förderungsmaßnahmen) Regelungen und Maßnahmen in diesem Zusammenhang relevant. Für den Fall einer EG-Mitgliedschaft würde das EWG-Agrarrecht einen großen Teil dieser Rechtsvorschriften ersetzen oder abändern.

4. Umweltschutzrecht

Insbesondere die landesgesetzlichen Regelungen betreffend die durch den Hausbrand bewirkte Luftverschmutzung (Luftreinhaltegesetze), ferner die Abfallgesetze,

- 8 -

Naturschutzgesetze, Bodenschutzgesetze, Ortsbildschutzgesetze und dergleichen wären im gegebenen Zusammenhang von Relevanz.

5. Technische Regelungsbereiche

Von einer - wie immer gearteten - Teilnahme am EG-Binnenmarkt zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen einschließlich der Vermeidung technischer Handelshemmnisse wären die einschlägigen, in die Kompetenz der Länder fallenden Rechtsbereiche berührt (zB Baurecht, Feuerpolizeirecht).

6. Vergaberecht

Das Vergaberecht wäre von einer Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der EG jedenfalls in mehrfacher Hinsicht betroffen.

7. Beihilfenrecht

Auch für hoheitliche und nichthoheitliche Subventionsregelungen der Länder hätte eine Teilnahme am EG-Binnenmarkt einschneidende Konsequenzen.

8. Landesabgaben

Die gemäß dem Finanz-Verfassungsgesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz den Ländern zukommenden Befugnisse (ausschließliche Landesabgaben bzw. zwischen den Ländern einerseits und dem Bund bzw. den Gemeinden andererseits geteilte Abgaben) wären durch eine Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt gleichfalls tangiert.

- 9 -

9. Raumordnung und Regionalpolitik

Jedenfalls die Verfolgung von Zielen der Raumordnung mit nichthoheitlichen Mitteln, darüber hinaus aber möglicherweise auch die allgemeine Raumordnungskompetenz der Länder zur Gesetzgebung und zur Vollziehung mit hoheitlichen Mitteln wären von einer österreichischen Teilnahme am EG-Binnenmarkt betroffen.

10. Fremdenverkehr

Landesrechtliche Regelungen im Bereich des Fremdenverkehrswesens, insbesondere auch hinsichtlich der Gestaltung diverser Fremdenverkehrsabgaben und -beiträge könnten von einer Binnenmarktteilnahme gleichfalls berührt sein.

C. Formell-organisatorische Probleme

Aus den dargelegten materiellen Problemen ergeben sich sowohl in der Phase der Verhandlungen betreffend eine EG-Mitgliedschaft Österreichs als auch bei Verhandlungen über eine nur teilweise Teilnahme am EG-Binnenmarkt sowie in der daran anschließenden Phase der Mitgliedschaft bzw. der teilweisen Teilnahme am EG-Binnenmarkt verschiedene formelle (verfahrensmäßige und organisatorische) Probleme zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Interessen Österreichs einerseits sowie der Interessen der Länder andererseits.

1. Informationsproblem

1.1. Information der Länder

Es ist davon auszugehen, daß ein Bedürfnis nach rascher und effizienter Information der Länder über die Landeskompotenten berührende Vorschriften, Maßnahmen und Vorhaben der EG bzw. – in der Verhandlungsphase – über die Landeskompotenten berührende

- 10 -

Verhandlungsbereiche und auftauchende Fragen besteht.

1.2. Information des Bundes

In gleicher Weise ist davon auszugehen, daß ein Bedürfnis des Bundes nach rascher und effizienter Information über Interessen der Länder im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Verträgen sowie von EG-rechtlichen Vorschriften, Maßnahmen und Vorhaben besteht.

2. Koordinationsprobleme *

Es wird notwendig sein, daß in allen integrationsrelevanten Fragen, welche Länderkompetenzen berühren, eine rasche Koordinierung des Länderstandpunktes erfolgt.

Überdies bedürfte es in solchen Angelegenheiten, in Angelegenheiten der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder jedoch nur hinsichtlich der integrations- und außenpolitischen Aspekte, der Koordinierung des solcherart gewonnenen Länderstandpunktes mit jenem des Bundes, um eine adäquate Vertretung nach außen sicherzustellen.

3. Vertretungsprobleme

Es ergibt sich zunächst das Problem einer Vertretung des koordinierten Länderstandpunktes gegenüber dem Bund.

In der Folge wäre sicherzustellen, daß ein koordinierter Länderstandpunkt bzw. ein zwischen den Ländern und dem Bund koordinierter Standpunkt gegenüber allfälligen Vertragspartnern (Verhandlungsphase) bzw. gegenüber den einschlägigen Organen der Europäischen Gemeinschaften (im Fall der Mitgliedschaft) vertreten wird.

- 11 -

4. Durchführungsprobleme binnenmarktkonformer Maßnahmen

Hier stellt sich in erster Linie die Frage der innerösterreichischen Koordinierung in Angelegenheiten des Binnenmarktes.

Flankierend zu einer Verwirklichung des Binnenmarktes und der Teilnahme Österreichs daran könnte sich ferner – im Hinblick auf die ausschließliche Rolle des Bundes als "Ansprechpartners" der Europäischen Gemeinschaften – die Frage stellen, ob Überwachungsmöglichkeiten des Bundes über die Landesgesetzgebung und die Landesverwaltung für Belange des Binnenmarktes erforderlich sind.

III. Besondere Probleme der Gemeinden

Die dargelegten materiellen und organisatorischen Probleme einer Neugestaltung des Verhältnisses Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften kommen sinngemäß für die Gemeinden, soweit deren Wirkungsbereich durch Maßnahmen der Integrationspolitik berührt wird, zum Tragen. Dies gilt beispielsweise für die Bereiche "Dienstrecht", "Vergabewesen", "Beihilfen" und "Abgaben".

Es besteht daher ein Bedürfnis der Gemeinden nach effizienter Information über die sie berührenden Vorschriften, Maßnahmen und Vorhaben und nach Berücksichtigung der von ihnen artikulierten Interessen.

IV. Weitere Vorgangsweise: Arbeitsgruppe "EG/Föderalismus"

Angesichts der sich aus einer Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt ergebenden Probleme wäre ein integrierter Entscheidungsprozeß von Bund und Ländern in allen die Länder betreffenden Rechtsbereichen der Integrationsverwirklichung, in Angelegenheiten der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder jedoch nur

- 12 -

hinsichtlich der integrations- und außenpolitischen Aspekte, vorzusehen.

A. Organisation

Beim Bundeskanzleramt wird eine ständige Kontakt- und Koordinationsgruppe zwischen dem Bund einerseits und den Ländern andererseits unter Beteiligung der Gemeinden eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe "EG/Föderalismus" wird vom Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform präsidiert und vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sekretariatsmäßig betreut werden.

B. Aufgaben

Für die Arbeitsgruppe "EG/Föderalismus" ergeben sich vorrangig folgende Aufgaben:

1. Hinsichtlich der bundesstaatlichen Probleme einer österreichischen Teilnahme am EG-Binnenmarkt wäre eine Dokumentation der einschlägigen Literatur aus dem In- und Ausland zu erstellen.
2. Überdies wäre eine umfassende Prüfung der betroffenen Bereiche des Landesrechtes im Hinblick auf mögliche Auswirkungen einer österreichischen Teilnahme am EG-Binnenmarkt vorzunehmen. Diesbezüglich wird zum Teil auf im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe für Europäische Integration geleistete Vorarbeiten sowie auf entsprechende Vorarbeiten der Länder zurückgegriffen werden können.
3. Ferner wären Vorschläge zur Lösung der formell-organisatorischen Probleme (siehe Punkte II C und III) einer österreichischen Teilnahme am EG-Binnenmarkt zu erstellen. Hierbei sollte insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Modell verstärkter Einbindung der Länder eingehend geprüft werden.

Anhang IBeschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 25. November 1988:

Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigt ihre am 13. November 1987 an die Bundesregierung gerichtete Anregung, die Teilnahme Österreichs am Gemeinsamen Markt mit dem Ziel der Vollmitgliedschaft Österreichs in der EG so rasch wie möglich anzustreben.

Das Ziel, Österreich an die EG anzunähern, ist von solcher Tragweite, daß es nur mit einem breiten politischen Konsens verwirklicht werden sollte.

Die Landeshauptmännerkonferenz richtet deshalb an die Bundesregierung den Appell, bei der Realisierung dieses Ziels weiterhin den Konsens mit den Ländern zu suchen und der Bundesstaatlichkeit Österreichs Rechnung zu tragen.

Vor allem ist bei den einzelnen Vorbereitungsschritten eine angemessene Beteiligung der Länder unerlässlich.

Die Einbindung der Länder in den integrationspolitischen Entscheidungsprozeß müßte über die Landeshauptmännerkonferenz erfolgen.

Für alle diesbezüglichen Verhandlungen auf politischer Ebene nominiert die Landeshauptmännerkonferenz die Herren

Landeshauptmann Dr. Josef Ratzenböck,
Landeshauptmann Dr. Martin Purtscher und
Landeshauptmann-Stellv. Hans Mayr

als gemeinsame Ländervertreter.

- 14 -

In alle hiefür erforderlichen Vorbereitungen auf Beamtenebene sind jedoch alle Länder einzubeziehen.

Der erste Bericht der Arbeitsgruppe "Föderalismus und EG" wird zur Kenntnis genommen.

Anhang II

F i n a n z i e l l e A u s w i r k u n g e n

1. Haltung des Bundes

Nach Auffassung des Bundes sollten die Gebietskörperschaften folgende Vereinbarung treffen:

"Bund, Länder und Gemeinden kommen grundsätzlich überein, finanzielle Belastungen und finanzielle Erträge, die sich aus der europäischen Integration für die Gebietskörperschaften durch

- steuerliche Mindereinnahmen,
- steuerliche Mehreinnahmen,
- Beiträge zum EG-Budget, an die EG-Fonds sowie an sonstige mit der EG verknüpfte Institutionen und
- Budgetentlastungen aus EG-Leistungen

ergeben, jeweils so auszugleichen, daß der relative Anteil der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag (lt. Gebarungsübersichten ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern) konstant gehalten wird."

2. Haltung der Länder

Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom
23. Februar 1989:

"Die Länder erklären unter der Voraussetzung, daß auch die übrigen Finanzausgleichspartner sich zur gleichen Vorgangsweise bekennen, ihre grundsätzliche Bereitschaft, finanzielle Mehrbelastungen, finanzielle Mehrerträge und mittelbare

- 16 -

finanzielle Auswirkungen (z.B. Verminderung der KRAZAF-Mittel durch Senkung der Umsatzsteuersätze) aus der europäischen Integration mit Bund und Gemeinden gemeinsam zu tragen und zu beanspruchen, und zwar entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Finanzausgleichsmasse.

Die Finanzausgleichspartner werden gemeinsam Verhandlungen über jeden einzelnen in sich abgeschlossenen Integrationsschritt führen und dessen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften im Sinne der eingangs getroffenen Aussage beraten und festlegen.

Zu diesem Zweck ist außerdem die Mitwirkung der Länder an den Verhandlungen zur europäischen Integration zu institutionalisieren. Zu dieser Mitwirkung ist, soweit Auswirkungen auf das Finanzausgleichsgefüge und die finanzielle Stellung der Länder mit den Integrationsschritten verbunden sein können, die Landesfinanzreferentenkonferenz berufen."

3. Haltung der Gemeinden

3.1. Nach Auffassung der Gemeinden sollten die Gebietskörperschaften folgende Vereinbarung treffen:

"Bund, Länder und Gemeinden kommen grundsätzlich überein, finanzielle Belastungen und finanzielle Erträge, die aus abgabenrechtlichen maßnahmen im Zusammenhang mit der europäischen Integration für die Gebietskörperschaften entstehen, jeweils nach dem zuletzt festgestellten Ergebnis der Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag aufzuteilen."

3.2. Die Gemeinden lehnen eine finanzielle Beteiligung an dem von der Republik Österreich zu leistenden Beitrag zum EG-Budget, an die EG-Fonds sowie an sonstige mit der EG verknüpfte Institutionen und an den mittelbaren finanziellen Auswirkungen grundsätzlich ab.

- 17 -

4. Erläuternde Bemerkungen zu den Vorschlägen der Gebietskörperschaften:

- 4.1. Bund und Länder stimmen darin überein, daß finanzielle Mehrbelastungen und finanzielle Mehrerträge im Zusammenhang mit der europäischen Integration von den Gebietskörperschaften so zu tragen sind, daß ihre relativen Anteile am Gesamtabgabenertrag vor und bei Wirksamwerden der betreffenden Maßnahmen unverändert erhalten bleiben.
- 4.2. Die Länder verlangen - im Gegensatz zum Bund - in diese Regelung auch die mittelbaren finanziellen Auswirkungen einzubeziehen.
- 4.3. Die Gemeinden wollen nicht die Anteile der Gebietskörperschaften vor und bei Wirksamwerden der entsprechenden Maßnahmen aufrechterhalten, sondern die finanziellen Auswirkungen (Lücke bzw. Überschuß) im Verhältnis des zuletzt festgestellten Gesamtabgabenertrages aufteilen. Die Dynamik der Abgabenertragsentwicklung bliebe dabei jeder Gebietskörperschaft erhalten.
- 4.4. Die Gemeinden sind nur bereit, die abgabenrechtlichen Maßnahmen zu tragen bzw. zu beanspruchen. Weitere finanzielle Leistungen werden abgelehnt (insbesondere eine Mitfinanzierung des EG-Beitrages).
- 4.5. Es besteht Übereinstimmung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, daß unter dem Begriff "Finanzausgleichsmasse" im Ländervorschlag der Gesamtabgabenertrag zu verstehen ist.
- 4.6. Die Gebietskörperschaften stimmen darin überein, daß unter dem Begriff "Gesamtabgabenertrag" lt. Gebarungsübersichten die Gesamtheit aller ausschließlichen bzw. geteilten Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben verstanden werden.